

Anlagen zum Rundbrief 69 vom 23. Juli 2023

Zusammengestellt: Thomas Heck

www.wtg-99.com

Von: Thomas Heck [mailto:thomas.heck@posteo.ch]

Gesendet: Sonntag, 26. Juni 2022 21:58

Betreff: AW: Einladung zum Abschluss-Kolloquium, 23. Juni 2022, in Stuttgart

Lieber Herr Boegner,

als Sie sich im Januar/Februar mehr oder weniger kommentarlos – aus persönlicher Betroffenheit über unangemessene Äusserungen – zurückgezogen haben, war ich schon einigermaßen verblüfft, denn ich habe Sie in Ihren Beiträgen nun wirklich nicht immer als zurückhaltend und vorsichtig formulierend erlebt. Aber dazu später.

Ich habe mir die drei Reaktionen auf Ihre Ausführungen (Sie können nur die von Frieder Sprich, Silvio Michel und die von mir meinen) angeschaut. Vielleicht bin ich ja nicht ganz unvoreingenommen, aber *entgegengeschleuderte verbale Tiefschläge* kann ich da nun wirklich nicht entdecken. Wenn in den Erwidernungen wirklich unangemessene, persönliche Kritik enthalten sein sollte, so muss das nachvollziehbar sein und so habe ich die Bitte, dass Sie die Formulierungen konkret benennen, die sie als angriffig und anstössig empfinden. Ihre rein pauschal geäusserte – und für mich überhaupt nicht nachvollziehbare – Kritik kann so nicht stehen bleiben. Ich kann nur sagen, dass es mir leid tut, wenn Sie meine sachlichen Erwidernungen als Tiefschläge meinen verstehen zu müssen.

Für eine eigentlich notwendige sachliche Auseinandersetzung um Ihre längere Ausarbeitung standen Sie nun nicht mehr zur Verfügung ... Den Widerlegungen von Frieder Sprich, Silvio Michel und mir wurde nicht widersprochen. Was gilt nun eigentlich?

Ich habe Sie in unseren Diskussionen in Ihren Formulierungen und Aussagen immer – sagen wir einmal – als sehr engagiert erlebt und ich gestehe, das war nicht immer leicht zu ertragen (z.B. siehe Zitat 3 Absätze weiter unten). Und Silvio Michel hatte in dem Zusammenhang mit dem Dokumentenfund im Sommer 2021 wie folgt charakterisiert: *„Im Übrigen finde ich, dass wir uns nicht in eine Zeit versetzen sollten, wo derjenige Recht hat, der am lautesten ruft.“*

Am 28. Februar 2022 hatte ich geschrieben (in [] jetzt ergänzt):

«Es ist ja richtig, dass es sozial problematisch ist, wenn man anderen unlautere bzw. nicht offene Intentionen unterstellt, worauf G. Häfner hinwies (auch dies nebulös, denn es war nicht klar, wer oder was gemeint war). Nur: ist das eine neue Erkenntnis? Oder herrscht doch eine Art Doppelmoral? Gerade S. Boegner formulierte immer wieder in recht engagierter [bisweilen angriffiger] Art und Weise, wonach jeder, der etwas anderes denkt, dumm sein müsse – natürlich sagte er das nicht direkt, es ergibt sich jedoch implizit, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich ist:

„Und die Frage der Eintragsabsicht kann nur dann verneint werden, wenn man annehmen will, dass Rudolf Steiner am 29.6.24 nicht in der Lage war, das auszudrücken, was er wirklich vorhatte und/oder Helene Finckh nicht in der Lage war, ordentlich zu stenografieren und Steiner dann auch noch Statutenänderungsvorschläge unterbreitet habe, die dann auch angenommen werden, die nur Sinn machen, wenn es zur Eintragung der WTG käme...“

[Das kling schon sehr nach dem, was man unter Rechthaberei versteht.] Dumm nur, wenn das Behauptete gar nicht den Tatsachen entspricht, denn das Gegenteil des Gesagten traf zu, die Statuten machten nur dann Sinn, wenn *nicht* die WTG hätte eingetragen werden sollen! Das war keineswegs ein Einzelfall. [Dass die Statutenformulierungen Rudolf Steiners nicht zu seiner Interpretation passen, musste Sebastian Boegner eingestehen. Es wurden uns nacheinander folgende *Vermutungen* als Erklärungen angeboten: *Rudolf Steiner sei bei der Formulierung der Statuten verwirrt gewesen. –Er habe absichtlich falsch «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gesagt, um besser verstanden zu*

werden. – Die Statuten seien doch stimmig, denn es sei **allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**, «allgemeine» als Eigenschaftswort gemeint gewesen. In Statuten!]

Als mir im Sommer 2021 von S. Boegner unterstellt wurde, ich hätte wohl andere Intentionen als die Wahrheit herauszufinden – warum wurde da nicht interveniert? Warum wurde nicht eingegriffen als er zum Ausdruck brachte: „Da hat sich Herr Heck wieder etwas zusammenkonstruiert“? Im Zusammenhang mit der vermeintlich von Rudolf Steiner korrigierten Erstausschrift der Ausführungen vom 29. Juni 1924 wurde uns zunächst verschwiegen, dass ihm von Martina Maria Sam und insbesondere Péter Barna erhebliche Zweifel an der Authentizität der Bearbeitung durch Rudolf Steiner in schriftlicher Form vorlagen. Erst im zeitlichen Zusammenhang, nachdem deutlich geworden war, dass mir die entsprechende Email-Korrespondenz bekannt war, wies auch S. Boegner auf deren Existenz hin, um dann in vollkommen inakzeptabler und unangemessener Art und Weise Péter Barna abzuqualifizieren, und – so meine ich mich zu erinnern – ziemlich wörtlich sagte, *der habe doch keine Ahnung, auf dessen Urteil könne man nichts geben*. Warum wurde da nicht interveniert? Péter Barnas Beurteilung entsprach dann der inzwischen vorliegenden Expertise des Rudolf Steiner Archivs: Die Bearbeitungsspuren stammten nicht von Rudolf Steiner!«

Und bei allem Respekt vor Ihrer Detailkenntnis haben Sie uns (und Rudolf Steiner!) schon einiges zugemutet mit den Versuchen, die Vereinstheorie zu belegen. Darauf habe ich immer wieder hingewiesen – übrigens auch ohne jede Resonanz – zuletzt in meinem Rundbrief zu dem offenen Brief von Günter Röscher (Rundbrief Nr. 42).

Sie sollten, sofern Sie Ihre Vorwürfe aufrecht erhalten wollen (herausgedrängt worden zu sein, gegen Sie als Mensch und Person gerichtete Tiefschläge) präzisieren, woraus Sie meinen, derartiges entnehmen zu können? Diese Bitte habe ich an Sie.

Herzliche Grüße

Thomas Heck

Eine Antwort oder eine Reaktion erfolgte nicht (Stand 23. Juli 2023).

Von: Sebastian Boegner,

Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2022 23:20

Betreff: Re: Einladung zum Abschluss-Kolloquium, 23. Juni 2022, in Stuttgart

Lieber Justus, liebe alle,

da ich weder Berufsanthroposoph, rüstiger Rentner oder selbstständig Tätiger sondern angestellt Tätiger bin, ist mir eine Teilnahme an einem Kolloquium mitten in der Woche nicht möglich (auch Urlaub nehmen geht zur Zeit nicht, da auch unser Planungsbüro unter Fachkräftemangel leidet).

Dass ich wegen der mir in meinem bisherigen Leben noch nie so entgegengeschleuderten verbalen Tiefschläge in den drei Reaktionen auf meine letzte längere Ausarbeitung die Gruppe verlassen habe, hatte ich den drei Einladenden in einer längeren Mail begründet, auf die es aber bis heute keinerlei Reaktion gab...

Wie ich an der in Dornach verteilten vorläufigen Fassung der Chronologie ersehen musste, ist in den ZOOM-Konferenzen nach dem dadurch "geglückten" Rausdrängen von mir aus der Kolloquiums-Arbeit ab der Seite 16 so viel Unzutreffendes fixiert worden und auch so viel Wichtiges gar nicht behandelt worden (Unmöglichkeit einer "konkludenten Fusion" à la Mackay auf Rechtsebene am 8.2.25 statt der von Riemer 2000 gemeinten "konkludenten Fusion" der Aufgaben und Tätigkeiten der beiden Gesellschaften im weiteren Zeitverlauf in der verbliebenen AAG; das wahre Ausmaß der Wirkungen der aoMV 1926; die Verschlimmbesserungen der Statuten der AAG durch deren wesentlichste Änderungsschritte in den Jahren 1935, 1965 und 2014), dass ich hiermit darauf bestehen muss, dass mein Name unter dem Dokument entweder ganz gestrichen wird, oder dort ein "nur zeitweilig" ergänzt wird (was dann bestimmt auch bei Mees hingehört, der aus dem Leiden unter den Unmöglichkeiten im Kolloquium ja nicht nur dieses sondern überhaupt die AAG verlassen hat!).

Nach den angedeuteten einschneidenden Erfahrungen bestehe ich zudem darauf, dass bei A 11 und B 04 der Satz "Zu verschiedenen Sichtweisen gibt es ausführliche Stellungnahmen von Sebastian Boegner und Thomas Heck." weggelassen wird und keine Texte von uns auf der Goetheanum-homepage veröffentlicht werden. Denn sonst erhielten die gegen mich als Person und Mensch gerichteten Tiefschläge noch weitere Verbreitung.

Denkbar wäre es aber natürlich, dass von "dritter Seite" versucht würde, die wesentlichen Argumentationen pro und contra Verein und Nicht-Verein aufzuschreiben und von uns für eine Veröffentlichung gegenlesen und freigegeben zu lassen...

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Boegner

P.S.: An einer vertiefenden Befassung mit den noch offenen Fragen, bei der auch auf die Lebensbedingungen eines wirklichen Freien Geistesleben geachtet würde, nähme ich selbstverständlich gerne wieder teil.

Von: Thomas Heck an Sebastian Boegner
Gesendet: Donnerstag, 27. Januar 2022 01:12
Betreff: AW: Kleine Korrektur zu meiner Ausarbeitung

Lieber Herr Boegner

Vielen Dank für Ihre umfangreichen Ausführungen zu unserem strittigen Thema. Es ist gewiss eine grosse Arbeit gewesen, die Sie da geleistet haben, was ich respektiere und anerkenne. Angesichts dessen tut es mir im Grunde leid, wenn ich dennoch – nach erster Durchsicht – zu dem Ergebnis komme, dass die Ausführungen nicht geeignet sind zu beweisen, was bewiesen werden soll. (Die nachfolgenden Ausführungen sind vorbehaltlich einer intensiveren Beschäftigung als vorläufig und unvollständig zu betrachten.)

Liebe Kolloquiumsteilnehmer

Wenn die Statuten der WTG, wie immer wieder und auch von Sebastian Boegner behauptet wird, für jedermann eindeutig, unmittelbar und rechtssicher als Vereinsstatuten erkennbar wären, so hätte eine derartige Untersuchung unterbleiben können. Es hätte genügt, diese Erkennbarkeit nachzuweisen, was anhand der Gesetze, Kommentare und der Rechtsprechung möglich sein muss. Der unmittelbaren Erkennbarkeit kommt insbesondere im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten eine besondere Bedeutung zu und es kann niemandem zugemutet werden, in die Tiefen des Schweizer Zivilgesetzes einzusteigen, um klären zu können, ob man es mit einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person zu tun hat. Allein die Tatsache, dass diese umfangreichen Ausführungen mit derartigem Aufwand erstellt wurden, weist darauf hin, dass der Autor offensichtlich selber Zweifel an der Rechtssicherheit der WTG-Statuten als Vereinsstatuten hat (auf den Zusatz „rechtsfähig“ wird nachfolgend verzichtet). Warum sonst sollte man sich diese unglaubliche Mühe machen und in Gesetzen forschen, die mit den gesetzlichen Erfordernissen für eine rechtssichere Gründung eines rechtsfähigen Vereins gar nichts zu tun haben? Wenn es so schwer ist, den Rechtstatuts zu erkennen, also Zweifel bestehen, ist das bereits ein K.O.-Kriterium für den rechtsfähigen Verein. Da hilft es auch nicht, wenn versucht wird nachzuweisen, dass die vom Autor als einzig möglich angesehene Alternative, eine einfache Gesellschaft, nicht in Frage kommt und die WTG deshalb doch ein Verein sei. Das mag dem Autor rein gedanklich schlüssig und logisch erscheinen, jedoch werden die gesetzlichen Bedingungen eben nicht erfüllt, allgemeingültig ist es gewiss nicht. Damit ist die Vereinstheorie obsolet.

Die Beweisführung ist weitestgehend regressiv und ausschliessend. Es wird versucht auf rein gedanklichem Wege aus den Gesetzestexten, Verordnungen und den Kommentaren einen logischen Nachweis zu erbringen. Aus der Rechtsprechung wird nichts angeführt, Präzedenzfälle und Beispiele aus dem konkreten Rechtsleben werden nicht genannt. Insbesondere bei regressiver Beweisführung baut ein Argument auf dem anderen auf und es besteht die Gefahr eines Kartenhauses – möglicherweise reicht es dann aus, dass eine Grundannahme nicht stimmt, und das ganze Gebäude bricht zusammen.

Ein wesentliches Grundelement der Ausführungen ist die Annahme, dass es nicht möglich sei, eine Vereinigung von Menschen zu bilden, die sich in freier Vereinbarung verbinden, ohne dass dieser von vorneherein eine Rechtsform zugeordnet wird. Das widerspricht dem Grundsatz, dass im Rahmen einer freiheitlichen Rechtsordnung – insbesondere mit Bezug auf die Versammlungs- und Handlungsfreiheit – die Möglichkeit bestehen muss, eine solche Vereinigung zu bilden, in dem Sinne, dass erlaubt ist, was nicht verboten ist. Sowohl Sebastian Boegner als auch Gerald Häfner hatten bereits bei unserem Treffen in Dornach im Jan. 2020 zum Ausdruck gebracht, dass man sich mit einer solchen freien Vereinigung ausserhalb der geltenden Rechtsordnung begeben würde. Dies ist eine unbelegte Behauptung und es müsste doch möglich sein zu benennen, gegen welche Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder auch moralische Grundsätze man verstossen würde. Generell muss man fragen: Wie

stellt man sich z.B. in der Schweiz ausserhalb der hier geltenden Rechtsordnung? Ausser durch Verlassen des Landes und Exkarnation?

Sollte sich diese Grundannahmen der Alternativlosigkeit und der Unrechtmässigkeit freier Vereinigungen als nicht zutreffend erweisen, so fällt der ganze Sinn der Ausführungen in sich zusammen.

Was hat eigentlich das Obligationenrecht mit unserer Frage zu tun? Im OR geht es um Schuldverhältnisse und der zitierte Art. 1 (Seite 2 unten) zum Vertrag steht unter dem Titel „Entstehung von Obligationen“. Was aber haben die WTG-Statuten mit der Entstehung von Obligationen zu tun? Allenfalls die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen würde zur Entstehung von Verbindlichkeiten bzw. Forderungen führen. Das aber ist nicht der Schwerpunkt der WTG-Statuten, schon gar nicht der Gesellschaft. Ein anderes Beispiel für Verträge, die mit Obligationen nichts zu tun haben, wären die Vertragsentwürfe, die Rudolf Steiner mit den Vorständen der AG 1913 offensichtlich abschliessen wollte. Angenommen, er hätte dies in der Schweiz getan, wäre dann Art. 530 Absatz 1 zum Tragen gekommen? „*Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.*“ Wäre dadurch eine einfache Gesellschaft entstanden? Wohl kaum, denn um Obligationen ging es da nicht. Es stellt sich also die Frage, ob das Obligationenrecht überhaupt etwas zur Klärung der Vereinsfrage beitragen kann. Aber selbst das erübrigt sich aufgrund der eindeutigen Bedingungen. Nur unter deren Einhaltung kann ein rechtsfähiger Verein entstehen.

Die Auslegung des Kommentars von Egger (1930, S. 402f) ist einseitig, im Grunde spitzfindig und überzeugt nicht:

*„Nach Abs. 1 ist erforderlich, daß der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich sei (...). Es ist korrekt, daß die Statuten **ausdrücklich** erklären, daß ein Verein mit eigener Persönlichkeit gebildet werde, oder auch: ein Verein nach Art. 60 ZGB. Ein Gültigkeitserfordernis ist es nicht. Der Wille der Persönlichkeitsbildung kann sich auch aus den Umständen ergeben, (...), ja er kommt bereits hinlänglich in der Tatsache der Aufstellung und Annahme der Statuten und in der korporativen Organisation zum Ausdruck.“*

Auch der letzte Satz entbindet nicht von der Tatsache, dass der Wille zur Rechtskörperschaft eben ausdrücklich erklärt werden muss. Hinzu kommt, dass es mehr als zweifelhaft ist, ob der Zweck den Anforderungen genüge, zur Organisation (z.B. Vorstandbildung, Kompetenzübertragungen, Zeichnungsberechtigungen) sind keine Angaben vorhanden, als Ortsbeschreibung für den Sitz wird ein nicht existierendes Gebäude angegeben und es ist keine abstrakte Mitgliedschaft formuliert, sondern die konkret anwesenden Teilnehmer. Einige dieser Punkte wurden bereits 1963 von EHAR moniert, insbesondere die Zweckformulierung. (Der Einwand, es könne sich die Rechtsprechung gegenüber 1923 geändert haben, ist offensichtlich ist rein spekulativ, da nichts genannt wurde, was konkret darauf hinweisen würde.) Auch wenn Ungenauigkeiten zu den genannten Angaben einzeln grundsätzlich einen rechtsfähigen Verein nicht in Frage stellen, spricht die Häufung neben der fehlenden Klarheit der Willenserklärung gegen einen Verein.

Merkwürdig mutet an, wenn in der *Nichterwähnung* Rudolf Steiners, dass die WTG kein Verein sein soll, ein Beweis dafür gesehen wird, es sei doch ein Verein gewollt gewesen. Wobei letzteres (der Wille Rudolf Steiners zum Verein) von wesentlicherer Bedeutung wäre, als die möglichen Interpretationen eines Gerichtes in einem Zivilprozess.

Es gibt noch weiteres, darauf werden wir vermutlich noch kommen, wenn wir die Chronologie weiter bearbeiten.

Aus meiner subjektiven Wahrnehmung: Es scheint doch eine gewisse Sympathie zu der Vereinstheorie bei dem Protokollführer der Chronologie vorzuliegen. Mehrfach war zu beobachten, dass entsprechen-

de Formulierungen viel leichter Eingang in die Darstellung fanden als gegenteilige. Dies sogar schon vorausseilend, als im August (?) die angeblich von Rudolf Steiner korrigierte Erstausschrift auftauchte. Bevor darüber überhaupt gesprochen worden war und bevor auch nur eine kritische Bemerkung geäußert werden konnte, fanden sich in der Chronologie bereits Formulierungen, die die Authentizität als sehr sicher bezeichneten, als wenn damit alle anderen Ansichten klar obsolet geworden wären. Selbst jetzt, nachdem die Authentizität nach Expertise des RSA nicht mehr gegeben ist, bleiben diese Formulierungen stehen. Das gleiche – sicher nur als Vorschlag gemeint – erfolgt nun aufgrund der neuen Ausführungen Sebastian Boegners – auffällig waren auch schon die Vorschusslorbeeren an dem letzten Zoom-Termin. Aber auch bei weiteren Teilnehmern meine ich eine solche Affinität bemerken zu können, was sich letztlich auch darin zeigt, dass unbelegte Behauptungen pro Verein auch auf Nachfrage nicht belegt werden. Ich will da nichts unterstellen, aber es entsteht so schon der Eindruck eines auf ein bestimmtes Ergebnis gerichteten Interesse. Vielleicht irre ich mich und bilde mir das nur ein. Ich wollte das nur einmal zum Ausdruck gebracht haben im Sinne Goethes: *Das Was bedenke, mehr bedenke wie.*

Herzliche Grüße

Thomas Heck

Von: Frieder Sprich an Sebastian Boegner

Betreff: Re: Kleine Korrektur zu meiner Ausarbeitung

Sehr geehrter Herr Boegner,

vielen Dank für Ihre aufwendige Arbeit, die ich gestern mit Interesse einer ersten Lesung unterzogen habe. Da ich an der morgigen Sitzung nicht teilnehmen kann, möchte ich es nicht versäumen, Ihnen heute schon meine Bedenken und Einwände mitzuteilen:

1. Sie kommen per Ausschlussverfahren zu dem Schluss, dass die AG gar nichts anderes als ein Verein gewesen sein konnte, weil die Schweizerische Rechtsordnung keine andere Ihnen passend erscheinende Form zur Verfügung stellt. Ich meine, wenn jemand nach 100 Jahren den Versuch unternehmen muss, eine Gesellschaftsform durch Schlussfolgerung zu identifizieren, dann ist das ein hinlänglicher Beweis dafür, dass der Wille, als Vereinskörperschaft zu existieren, nicht aus den Statuten hervorgeht. Das ist aber die Bedingung nach § 60. Deshalb ist die AG kein Verein.

2. Die von Egger unter Punkt 5 erwähnte «Dozentenverein beider Hochschulen» in Zürich, der während über 50 Jahren eine ansehnliche Tätigkeit entfaltet hat, ohne dabei in irgendeine Beziehung zum Rechtsleben treten zu müssen, ist ein Beweis dafür, dass es in der Schweiz Gesellschaftsformen des Geisteslebens gibt, die keine Affinität zum Rechtsleben haben, weil sie sich auf dieser Ebene eben gar nicht bewegen. Diese Konfliktlosigkeit mit dem Rechtsleben liegt nicht daran, dass es nicht einmal Statuten gab. Auch wenn es Statuten gegeben hätte, aus denen hervorging, dass eine Vereinsgründung nicht gewollt ist, so hätte dies an der Beziehungslosigkeit zum Rechtsleben nichts geändert.

3. Aus dem Kommentar von Egger Seite 9 geht hervor, dass die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft für den Verein ohne Persönlichkeit in grossem Umfange nicht passen. Dieses sogenannte Problem der Schweizerischen Rechtssetzung ist nicht nur ein Problem, sondern auch eine Tatsache. Hier hat der Richter sinngemäss zu entscheiden. Diese Offenheit in der Rechtsetzung kann aber nicht zur Gesellschaftstypus-Bestimmung instrumentalisiert werden. Sie heben willkürlich und einseitig die Unpässlichkeiten zwischen AG-Statuten und der Gesetzgebung für einfache Gesellschaften hervor, während Sie mit keinem Wort auf die seit langem von Thomas Heck monierten Unpässlichkeiten zwischen AG-Statuten und Vereinsgesetzgebung eingehen.

4. Ihre Ausserkraftsetzung der Grundsätze für eine anthroposophische Gesellschaft von 1913 ist willkürlich. Grundsätze sind Sätze, die sich dadurch auszeichnen, dass sie für alle Fälle gelten – sonst sind sie keine Grundsätze. Die anthroposophische Gesellschaft von 1923 wäre als nach Ihrer Auffassung keine wahrhaft anthroposophische mehr gewesen. Ich finde es merkwürdig, dass Grundsätze von Dr. Steiner durch Sätze von Sebastian Boegner ausser Kraft gesetzt werden sollen.

So viel im Moment.

Beste Grüsse

Frieder Sprich

Lieber Sebastian,

zuerst vielen Dank für deine Fleißarbeit vom 16. 01. 2022, mit der du juristisch und detailreich zu begründen versucht hast, weshalb die Anthroposophische Gesellschaft ein Verein gewesen sein muss. Leider bist du auch diesmal nicht auf die mehrfach vorgebrachten gegenteiligen Begründungen eingegangen. Wie würdest du denn aus den Grundsätzen und Statuten heraus begründen, dass die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 notwendiger- und sinnvollerweise ein Verein hätte werden sollen, der zudem als wirtschaftender Verein ins Handelsregister hätte eingetragen werden sollen? Wo ist denn während der WT von der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Handelns gesprochen worden?

Trotz deinen Begründungsversuchen in 5 Themenschritten ist für mich in Bezug auf die divers beurteilte Frage (Verein, ja oder nein?) gar nichts bewiesen und auch in keinerlei Weise befriedigend und nachvollziehbar beantwortet worden.

Ich versuche im Folgenden auf einem ganz anderen Wege als der juristischen Begründung eine Antwort auf diese ungeklärte Frage zu geben. Dabei bin ich mir durchaus bewusst, dass meine Antwort dich ebenso wenig wird überzeugen können wie umgekehrt.

Dass es sich bei der Gründungsversammlung innerhalb der Weihnachtstagung um einen Akt des Rechtslebens handelte, stellt glaube ich niemand von uns in Frage. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass deshalb zwingend ein Verein gegründet worden wäre. Ein Rechtsleben ist immer vorhanden, sobald «zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind», dazu wird kein Verein benötigt. Die Gründungsversammlung während der Weihnachtstagung war also ganz eindeutig auch ein Akt des Rechtslebens, aber dies ist niemals ein Grund für die Notwendigkeit einer Vereinsgründung.

In unserer Chronologie unterscheiden wir seit Beginn zwei Organisationsformen. Im aktuellen 13. Entwurf wird ein «offener Typus» für eine grosse Mitgliedschaft (A) und ein «geschlossener Typus» mit einer kleinen Gruppe von Verantwortungsträgern (B) unterschieden. Diese Unterscheidung ist auch wegen der unterschiedlichen Regelungen zur Mitgliederaufnahme sowie wegen der Möglichkeit des Ausschlussverfahrens für Mitglieder des «Bauvereins» richtig und wichtig.

Wir sind uns also alle einig geworden, dass es seit der Gründung des «Bauvereins» zwei zu unterscheidende «Organisationstypen» gab.

- Weshalb sollte Rudolf Steiner die Absicht verfolgt haben, diese sinnvolle Unterscheidung durch eine «handelsregistertaugliche Vereinsgründung» während der WT zu beenden?
- Weshalb sollte Rudolf Steiner am 8. Februar doch wieder auf diese ursprüngliche Unterscheidung zurückgegriffen haben?

Nein, nach meiner festen Überzeugung hat Rudolf Steiner zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, diese Unterscheidung aufzuheben. («*Auf geisteswissenschaftlichem Boden vereinigt man sich dadurch, daß man differenziert, individualisiert, nicht daß man zentralisiert.*» GA 259, 28. 02. 1923)

Für mich haben wir es mit der Weihnachtstagung 1923/24 nicht mit einer «äußeren» Vereinsgründung zu tun, sondern in allererster Sache mit einer kultischen Handlung (s. auch F. W. Zeylmans van Emmichoven). Rudolf Steiner stand in der Schreinerei als Hierophant vor den ca. 800 anwesenden Menschen, die den Grundstock für die Neugründung der Anthroposophische Gesellschaft bildeten. Rudolf Steiner sprach von unseren Herzen, als dem «*rechten Boden, in den wir den heutigen Grundstein hineinverlegen müssen...*». Mehrfach wurden alle Anwesenden dazu aufgerufen, dabei selbst tätig zu werden! Die Anwesenden waren also nicht nur Betrachter oder «Empfänger» einer kultischen Handlung, sondern sie wurden zum Mitvollzug einer individuell zu erbringenden Tätigkeit aufgerufen, und anwesend bei dieser Grundsteinlegung und Gesellschaftsgründung waren sicher nicht nur die damals physisch anwesenden Mitglieder.

Wie bei allen wesentlichen Impulsen, die Rudolf Steiner in seinem Erdenleben initiierte, hat er auch hier an real Vorhandenes angeknüpft (an die Anthroposophische Gesellschaft von 1912 bzw. an deren Mitglieder). Dagegen war Rudolf Steiners Entschluss, selbst Vorsitzender der Anthroposophische Gesellschaft zu werden, für ihn, wie wir es aus seinen zahlreichen Schilderungen ken-

nen, ein einsamer und freier Entschluss – ein wahres Opfer! Genau so frei kann und muss jeder Mensch für sich selbst entscheiden, ob er Mitglied in dieser Gesellschaft werden will. Die einzige Frage, welche der Mensch dazu für sich beantworten muss ist die, ob er im *«Bestand einer Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht»*. Jeder, der diese Frage für sich positiv beantworten kann, kann daher ohne weitere Bedingung Mitglied in dieser Anthroposophische Gesellschaft werden. Ob jemand in dieser modernsten Gesellschaft, die es geben kann, Mitglied wird oder nicht, dies entscheidet also jeder Mensch ganz alleine und nur für sich. Deshalb bescheinigt der von Rudolf Steiner gestaltete Mitgliedsausweis nicht, dass man ein Mitglied der Anthroposophische Gesellschaft geworden ist, sondern dass man von der aufnehmenden Gruppe und der Goetheanumleitung als ein solches Mitglied betrachtet wird. Dies ist für mich eine sehr wesentliche Aussage.

In einem Verein ist es immer möglich, dass durch das oberste Vereinsorgan, die Mitgliederversammlung,

- a) Mitglieder ausgeschlossen werden können, auch dann, wenn in der gültigen Vereinssatzung diese Möglichkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird
und
- b) auch Vorstandsmitglieder jederzeit abgewählt oder gar ausgeschlossen werden können.

Beide dieser Möglichkeiten wären auch für die Anthroposophische Gesellschaft möglich geworden, wenn sie als Verein gegründet worden wäre. Für mein Verständnis sind aber diese beiden Möglichkeiten für die Anthroposophische Gesellschaft, wie sie Rudolf Steiner in den Statuten der WT geformt hat, völlig undenkbar.

Rudolf Steiner wollte und konnte die Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft nur unter der Bedingung vollziehen, dass er 1. Vorsitzender wurde. Auch die Zusammensetzung der weiteren Vorstandsmitglieder war für ihn eine notwendige Bedingung für diese Gründung. Eine übliche Vorstandswahl im vereinsrechtlichen Sinne wäre für ihn also niemals in Betracht gekommen. Hätte Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung eine Vereinsgründung beabsichtigt, so hätte er auch die Möglichkeit bejaht, dass die Zusammensetzung des Vorstandes – zumindest der Möglichkeit nach - immer und zu jeder Zeit von der Mitgliedschaft hätte in Frage gestellt bzw. geändert werden können.

Genauso undenkbar ist für mich, dass in dieser freiheitlich gestalteten Gesellschaft ein Mitglied durch einen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden kann. Wie könnte denn dies begründet werden? Da es ja nur eine einzige Bedingung für eine Mitgliedschaft gibt, und die Erfüllung dieser Bedingung nur durch die individuelle und freie Entscheidung jedes einzelnen Menschen erbracht werden kann, (s. Statuten § 4) ist es nach meinem Verständnis in dieser Anthroposophische Gesellschaft ganz unmöglich, einem Mitglied die Mitgliedschaft abzuerkennen.

Wie wir alle wissen, sind aber genau solche Ausschlüsse nach 1935 durchgeführt worden. Dies war nur möglich, weil die Neugründung der Anthroposophische Gesellschaft – zumindest nach 1935 – als Verein aufgefasst wurde und für die Begründung dieser Ausschlüsse die Satzung des ehemaligen «Bauvereins» erhalten musste.

Beim «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» gab es ja von Anfang an den bekannten Ausschlussparagrafen, und dieser machte für diesen Verein auch Sinn. Mit diesem § 7 konnten die Aufgaben, für die dieser Verein gegründet wurde, sicher gewährleistet werden. Aus diesem Grund war ja für diesen Verein auch die von Anfang an vorgenommene Begrenzung der Mitgliederzahl (ordentliche Mitglieder) durchaus sinnvoll.

Die hier vorgebrachten Gründe sind für mich auch ein wesentlicher Grund, weshalb ich bei der Darstellung unserer Chronologie eine erkennbare Unterscheidung (in A... bzw. B...) für äußerst sinnvoll und hilfreich erachte. Die bekannten Probleme der vergangenen 90 Jahre sind ja genau deswegen entstanden, weil die Mitgliedschaft die wesentlichen Unterschiede und Aufgaben dieser beiden Organisationsformen nicht wirklich erkannt und berücksichtigt haben. (GA 259: *«Leberrecht Frei-Herr vom Unterscheidungsvermögen»* lässt grüßen!)